

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 19

Neuteich, den 10. Mai

1929

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird wie der Herr Regierungs- und Medizinalrat, Kreisarzt Dr. Mangold nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen:

1. Zu den Impfterminen haben in den Städten die **Polizeiverwaltungen**, auf dem Lande die Herren **Untersvorsteher**, letztere eventl. mit Hilfe der Herren Gemeindevorsteher, die Angehörigen mit den Impfungen vorzuladen. Die Vordrucke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verwaltungsvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der Erst- und Wiederimpflisten in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die Terminsvorlagen auf Grund der Impflisten so schnell auszufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der Bestellungspflichtigen gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die Polizeiverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher die Impflisten im Impftermin rechtzeitig dem Herrn Kreisarzt vorzulegen. Für **wichtige und pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die Ortspolizeibehörden verantwortlich.**

2. Die **Ortsvorstände** der Impforte haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.

Ebenso sind **2 Waschschüsseln mit Wasser, Seife** und **2 Handtücher** im Impfraum zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.

ferner sind zum Impfgeschäft eine **Schreibhilfe** zu stellen und die nötigen **Schreibmaterialien** vorrätig zu halten.

Die nach Aufstellung der Impfliste in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind von dem Ortsvorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, die inzwischen verstorbenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe des neuen Wohnortes bezw. Todes-tages zu streichen.

Sämtliche **Ortsvorsteher** haben dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur Impfung erscheinen. **Die Impflinge sind so zeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermins aufgerufen und nach der Impfliste geordnet werden können.** Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

3. Die **Herren Lehrer an den öffentlichen Schulen** sind **gesetzlich verpflichtet**, dafür zu sorgen, daß diejenigen Schölinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wieder impfpflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen zieht eine Geldstrafe nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Bestellung in dem Wiederimpftermin anzuweisen.

Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäftstermine ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen.

Zu jedem Termin, in welchem die Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau kommen, hat ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend zu sein, der im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat. Die Herren **Untersvorsteher**, sowie die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** fordere ich auf, die Impfgeschäftstermine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedes Mal bis zum Schluß des Geschäftes anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer, bezw. die ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfterminen für ihre Schulen beizuwohnen.

Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die Bestellungspflichtigen die Vorladung, welche den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort des Impfings, sowie die Nummer der Impfliste, der Wiederimpfliste enthalten muß, zum Impftermin mitbringen.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für die Orte ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfszeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermin nicht gebracht werden, die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muß getrennt von den übrigen Impfungen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem eine ansteckende Krankheit herrscht.

#### Impfplan 1929.

Die Nachschau findet in der Regel am selben Tage der folgenden Woche in demselben Lokal zur selben Zeit wie der Impftermin statt, falls nicht im Impftermin etwas Anderes bekannt gegeben wird.

Jeder Impfling kann in dem für ihn am bequemsten erreichbaren Impflokal vorgestellt werden, wenn auch nach seiner Gemeindezugehörigkeit eigentlich ein anderer Impfort für ihn zuständig wäre.

Tag und Stunde der Impfung.	Impfstation und Impflokal.	Ortschaften, aus denen die Impflinge und Wiederimpflinge vorzustellen sind.
Mittwoch, d. 22. Mai 14 <sup>30</sup> Uhr	Neuteich, Volksschule	Erstimpflinge: Bröske, Mierau, Neuteichsdorf.
15 <sup>00</sup> „	ebendort	Erstimpflinge: Leske, Tralau, Crampenau
15 <sup>30</sup> „	ebendort	Wiederimpflinge: Bröske, Leske Mierau, Tralau, Crampenau, Neuteichsdorf.
15 <sup>45</sup> „	ebendort	Wiederimpflinge: Neuteich.
16 <sup>00</sup> „	ebendort	Erstimpflinge: Neuteich Nr. 1—50.
16 <sup>30</sup> „	ebendort	Erstimpflinge: Neuteich Nr. 51 bis Schluß.
Freitag, d. 24. Mai 13 <sup>30</sup> Uhr	Neuteicherwalde, Gasth. Schulz	Reimerswalde, Neuteicherwalde.
14 <sup>15</sup> „	Altes Schloß	Alteballe, Scharpau, Rehwalde, Kückwerder, Beiershorft.
15 <sup>00</sup> „	Brunau, Gasth. Albrecht	Brunau, Jankendorf.
16 <sup>00</sup> „	Fürstenwerder Gasthaus	Fürstenwerder.
Dienstag, d. 4. Juni 13 <sup>30</sup> Uhr	Neustädterwald, Bockstrug	Neustädterwald
14 <sup>00</sup> „	Keitlau, Gasthaus Kaule	Walldorf, Neulanghorft Kl. Mausdorferweide
14 <sup>30</sup> „	Jungfer, Gasth. Krzemnitzki	Heyersvorderkampen, Keitlau, Neudorf, Jungfer.
Donnerstag, d. 6. Juni 9 <sup>00</sup> Uhr	Kalthof, kath. Schule	Wiederimpflinge: Dammfelde, Stadtfelde, Kalthof.
9 <sup>30</sup> „	ebendort	Erstimpflinge: Dammfelde, Stadtfelde, Kalthof.
10 <sup>45</sup> „	Schönan, Schule	Schönan.
11 <sup>30</sup> „	Wernersdorf, Gasthaus Dau	Wernersdorf.
12 <sup>30</sup> „	Pieckel, Gasthaus Begdon	Pieckel.
14 <sup>00</sup> „	Gr. Montau, Gasth. Schule	Gr. und Kl. Montau

**Kopf wie vor.**

Donnerstag, d. 6. Juni 15 Uhr	Kunzendorf, Gasthaus Mollenhauer	Kunzendorf, Altweichsel Biestersfelde, Wdl. Renkau.
16 <sup>00</sup> „	Gnojau, Gasthaus	Gnojau, Simonsdorf.
17 <sup>00</sup> „	Alt. Münsterberg Schule	Alt. Münsterberg, Mielenz.
Freitag, d. 7. Juni 13 <sup>00</sup> Uhr	Fürstenu, Schule	Fürstenu.
13 <sup>30</sup> „	Lakendorf, Gasth. Eßsffe	Unterlakendorf, Rosenort.
14 <sup>15</sup> „	Oberlakendorf, Schule	Oberlakendorf, Krebsfelde.
15 <sup>00</sup> „	Einlage, Gasthaus	Einlage.
16 <sup>00</sup> „	Feyer, Gasthaus Engelhardt	Stuba, Feyer.
17 <sup>00</sup> „	Hakendorf, Schule	Wolfsdorf, Hakendorf.
Montag, d. 17. Juni 12 <sup>00</sup> Uhr	Ließau, Schule	Ließau.
13 <sup>00</sup> „	Gr. Lichtenau, Gasthaus Schmidt	Erstimpflinge: Palschau Altenau, Crappenfelde, Gr. und Kl. Lichtenau.
13 <sup>45</sup> „	ebendort	Wiederimpflinge obiger Ortschaften.
14 <sup>15</sup> „	Damerau, Schule	Damerau.
14 <sup>45</sup> „	Barendt, Gasthaus	Barendt.
15 <sup>15</sup> „	Palschau, Gasthaus Kuranski	Palschau.
16 <sup>00</sup> „	Neukirch, Gasth. Reich	Neukirch.
16 <sup>45</sup> „	Schönhorst, Gasthaus Pauls	Schönhorst.
Dienstag, d. 18. Juni 13 <sup>00</sup> Uhr	Petershagen, Gasth. Ruschau	Petershagen, Platenhof Reinland, Plegendorf.
14 <sup>15</sup> „	Tiegenhagen, Gasth. Warm	Tiegenhagen.
15 <sup>00</sup> „	Tiegenort, Schule	Tiegenort, Kalteherberge,
16 <sup>00</sup> „	Stobbendorf, Schule	Stobbendorf, Altendorf.
16 <sup>30</sup> „	Holm,	Holm.
17 <sup>00</sup> „	Grenzdorf, Gasth. Kienski	Grenzdorf A und B
Donnerstag, d. 20. Juni 10 Uhr	Tammsee, Gasthaus Dau	Tammsee, Eichwalde, Lindenau, Nledau, Brodsack.
11 <sup>15</sup> „	Gr. Lesewitz, Gasthaus Steffens	Jergang, Tragheim, Gr. und Kl. Lesewitz.
12 <sup>00</sup> „	Blumstein, Schule	Kaminke, Blumstein.
12 <sup>30</sup> „	Schadwalde, Schule	Herrenhagen, Schadwalde.
13 <sup>15</sup> „	Warnau, Schule	Warnau.
13 <sup>30</sup> „	Heubuden, Schule	Heubuden.
Freitag, d. 21. Juni 8 <sup>00</sup> Uhr	Tiegenhof, Turnhalle d. Realgymnastiums	Realgymnasium.
8 <sup>15</sup> „	ebendort	Höhere Mädchenschule.
8 <sup>30</sup> „	ebendort	Volksschule.
9 <sup>00</sup> „	ebendort	Erstimpflinge: Tiegenhof Nr. 1 bis 50
10 <sup>00</sup> „	ebendort	Erstimpflinge: 51 bis Schluß.
14 <sup>00</sup> „	Marienau, Gasthaus Jungius	Marienau.
14 <sup>45</sup> „	Tiege, Gasthaus Trzinski	Tiege.
15 <sup>15</sup> „	Ladefopp, Gasthaus Wiebe	Neusnhuben, Ladefopp.
16 <sup>00</sup> „	Orloff, Gasthaus	Piechendorf, Orloffersfelde, Orloff.
Sonntag, d. 22. Juni 14 Uhr	Neumünsterberg, Gasth. Sprunk	Bärwalde, Barenhof Dierzehnhuben, Neumünsterberg.
14 <sup>30</sup> „	Schöneberg, Gasthaus Karsten	Wiederimpflinge: Schöneberg
15 <sup>00</sup> „	ebendort	Erstimpflinge: Schöneberg.
16 <sup>00</sup> „	Schönsee, Gasthaus Taatz	Schönsee.
Dienstag, d. 2. Juli 13 <sup>00</sup> Uhr	Rückenau, Gasthaus Strochowitz	Rückenau
13 <sup>30</sup> „	Kl. Mausdorf, Schule	Kl. Mausdorf.
14 <sup>30</sup> „	Gr. Mausdorf, Schule	Gr. Mausdorf.
15 <sup>30</sup> „	Lupushorst, Gasth.	Horstebusch, Wiedau, Lupushorst.
17 <sup>00</sup> „	Halbstadt, Schule	Halbstadt.

Tiegenhof, den 6. Mai 1929.

**Der Landrat.**

**Nr. 2.**

**Betrifft: Leichenpässe.**

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß Leichen zum Zwecke der Bestattung nach einem andern Orte außerhalb des Kirchensprengels, worin der Todesfall sich ereignet hat, gebracht werden, ohne daß der vorgeschriebene Leichenpaß vorhanden ist bzw. mitgeführt wird. Ich weise daher darauf hin, daß die Polizeiorgane verpflichtet sind, solche Transporte anzuhalten und zurückzuführen. Zur Vermeidung solcher, sehr peinlichen Vorfälle ist es notwendig, daß der Leichenpaß rechtzeitig beschafft und mitgeführt wird.

Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt auf dem hiesigen Landratsamt auf Grund eines von dem zuständigen beamteten Arzt ausgestellten amtsärztlichen Zeugnisses, das wiederum ausgestellt wird, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) Sterbeurkunde,
- b) ärztliche Bescheinigung über die Todesursache,
- c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Leiche vorschriftsmäßig eingesargt ist.

für die Ausfertigung des Leichenpasses sind folgende Beträge zu entrichten:

- a) 7,50 G für Ausstellung des amtsärztlichen Zeugnisses,
- b) 6,— G Stempelsteuer,
- c) 4,— G Ausfertigungsgebühr.

Ich ersuche die Herren **Ortsvorsteher**, in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

Tiegenhof, den 6. Mai 1929.

**Der Landrat.**

**Nr. 3.**

**Kiebitzeier.**

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß auf Grund des Gesetzes betr. den Denkmals- und Naturschutz vom 6. November 1923 und der Verordnung vom 10. März 1925 die Kiebitze in der Zeit vom 1. März bis 31. August jeden Jahres geschützt sind. Auf Grund des § 2 der genannten Verordnung ist es verboten, Kiebitzeier zu sammeln, zu kaufen und zu verkaufen. Ich ersuche die Polizeiorgane des Kreises daher, darauf zu achten, daß Kiebitzeier nicht gesammelt, gekauft und verkauft werden. Uebertretungen ersuche ich hier zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 3. Mai 1929.

**Der Landrat.**

**Nr. 4.**

**Betr. Revisionen der landwirtschaftlichen Betriebe.**

Mit den Revisionen der landwirtschaftlichen Betriebe durch die technischen Aufsichtsbeamten der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Danzig ist seit kurzem begonnen worden.

Gemäß § 878 der Reichsversicherungsordnung sind die Betriebsunternehmer verpflichtet, den technischen Aufsichtsbeamten den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten.

Das Versicherungsamt kann gemäß § 879 der Reichsversicherungsordnung die Unternehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten aus § 878 auf Antrag jedes an der Ueberwachung Beteiligten durch Geldstrafe **bis zu dreihundert Gulden** anhalten.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 1. Mai 1929.

**Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.**

**Nr. 5.**

**Personalien.**

Der Landwirt Erich Mock in Tiege ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 3. Mai 1929.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

**Nr. 6.**

**Personalien.**

Der Arbeiter Franz Schacht in Kalthof ist zum stellvertretenden Schöffen daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 6. Mai 1929.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

**Nr. 7.**

**Kreiswanderbücherei.**

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die ihnen für das vergangene Winterhalbjahr zugewiesenen Bücher

**bis spätestens zum 25. Mai d. Js.**

durch Boten oder mit der Post an den Kreis Ausschuss zurückzusenden.

Tiegenhof, den 7. Mai 1929.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

## Schwente-Verband.

Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 27. April 1929 ist für das Geschäftsjahr 1928 ein ordentlicher Kassenbeitrag von 1,80 Gld. (ein Gulden achtzig Pfennige) pro ha beitragspflichtiger Fläche zu zahlen und zwar bis 1. Juni.

Die Gemeindevorsteher der betreffenden Ortschaften sowie den Magistrat der Stadt Neuteich ersuche ich, die nachstehend unter A verzeichneten Beiträge, die nach § 6 des Statuts berechnet sind, zu erheben und an die Kasse des Schwenteverbandes abzuführen und zwar spätestens bis zum 1. Juni 1929. Die Beiträge sind festgestellt unter Vorbehalt des Irrtums und Richtigstellung infolge Revision des Katasters.

Ebenfalls wollen dieselben, auch die Herren Verbandsvorsteher die nach § 3 des Statuts berechneten Kosten der Krautung wie sie unter B verzeichnet sind, abführen und zwar bis zum 1. Juli 1929.

Der Verband hat Konten bei sämtlichen Neuteicher Banken. Von direkten Zahlungen an mich bitte ich absehen zu wollen.

Marienau, den 5. Mai 1929.

**Der Verbandsvorsteher.**

### A Beitrag:

Nr. Gld.	Gemeinde	entwässert				Betrag	
		oberhalb		unterhalb			
		ha	ar	ha	ar	⊘	pf
1	Forstgut Kl. Montau	130	24			234	43
2	Altenau	244	12			439	42
3	Altmünsterberg	993	16			1787	69
4	Altweichfel	624	74			1124	53
5	Bießerfelde	513	99			925	18
6	Brodack			434	42	521	30
7	Dammfelde	289	84			521	71
8	Eichwalde			723	97	868	76
9	Gnojau	931	68			1676	92
10	Heubuden	1098	12			1976	61
11	Jergang			331	67	397	90
12	Kaminke			124	33	149	19
13	Kalthof	388	—		996	702	40
14	Kunzendorf	906	64			1711	89
15	Gr. Lesewitz			9	35	11	42
16	Leske	483	05	115	80	1008	49
17	Gr. Lichtenau	986	51			1685	71
18	Kl. Lichtenau	1191	36			2144	44
19	Kießau	785	44			1411	79
20	Marienau			975	17	1170	20
21	Mielenz	1034	61			1859	59
22	Mierau			575	24	690	28
23	Gr. Montau	852	94			1535	29
24	Klein Montau	684	13			1231	43
25	Neuteich	112	40	225	02	472	34
26	Neuteichsdorf			250	02	300	02
27	Udl. Reufau	93	56			168	40
28	Rüdenau			505	21	606	25
29	Schönau	550	70			991	26
30	Siebenhuben			233	27	279	92
31	Simonsdorf	621	98			1119	56
32	Stadtfelde	387	06			696	70
33	Tannsee			996	49	1195	78
34	Tiege	1000	71			1200	85
35	Tragheim			441	88	530	25
36	Tralau	471	29	12	18	902	43
37	Trampenau	47	29			85	12
38	Trappenfelde	294	03			529	25
39	Warnau	697	15	251	82	1557	05
40	Wernersdorf	1018	66			1833	58
41	Eisenbahn-Verw.	111	38		25 81	131	45

### B Krautungskosten.

Gemeinde	Entwässert zur		Hat zur Krautung zu zahlen pro ha								Vereinigte Schw.		Zusammen	
	Gr. Schwente ha	Kl. Schwente ha	1. Bezirk 0,32 Gld.		2. Bezirk 0,21 Gld.		3. Bezirk 0,13 Gld.		Kl. Schwente 0,32 Gld. pro ha		1 Pf. pro ha		Gld.	Pf.
			Gld.	Pf.	Gld.	Pf.	Gld.	Pf.	Gld.	Pf.	Gld.	Pf.		
1	Forstgut Kl. Montau	130		41	60	27	30	16	90			130	87	10
2	Mielenz	798		255	36	167	58	103	74			798	534	66
3	Wernersdorf	1016		325	12	213	36	132	08			1016	680	72
4	Kl. Montau	334		106	88	70	14	43	42			334	223	78
5	Schönau	651				136	71	84	63			651	227	85
6	Altmünsterberg	905				190	05	117	65			905	316	75
7	Stadtfelde	387				81	27	50	31			387	135	45
8	Dammfelde	290				60	90	37	70			290	101	50
9	Kalthof	389				81	69	50	57			389	136	15
10	Heubuden	1078				226	38	140	14			1078	383	90
11	Simonsdorf	40	20			8	40	5	20	6	40	40	61	95
12	Altenau	24	150					3	12	36	80	24	75	96
13	Warnau	698	220					90	74	70	40	698	97	72
14	Tralau	471						61	23			471	65	94
15	Leske	440						57	20			440	75	46
16	Neuteich	140	42							13	44	42	75	46
17	Seelake Verb.	3006	80					18	20	25	60	2	46	00
18	Dollbrechtsgrab. Verb.		2271					390	78	30	06	30	421	38
19	HöheSchmerblock Verb.		1966							726	72	22	71	49
20	Gr. Lichtenau		937							629	12	19	66	64
21	Trappenfelde		285							299	84	9	37	309
22	Trampenau		48							91	20	2	85	94
										15	36	48	15	84

Nr. 8.

### Bestellung von Gemeindevollziehungsbeamten.

In nachstehenden Gemeinden sind zu Gemeindevollziehungsbeamten bestellt worden:

- |                   |                |                               |
|-------------------|----------------|-------------------------------|
| 1. Barendt:       | Amtsdiener     | Bahlau-Barendt,               |
| 2. Bärwale:       | "              | Arendt-Neumünsterberg,        |
| 3. Beiershorst:   | "              | Peters-Brunau,                |
| 4. Brunau:        | Arbeiter       | Paul Sidowski-Brunau,         |
| 5. Damerau:       | "              | August Mathe-Damerau,         |
| 6. Eichwalde:     | "              | Anton Frieße-Eichwalde,       |
| 7. Einlage:       | Amtsdiener     | Harde-Wolfsdorf-Mogat,        |
| 8. Fürstenau:     | "              | Wegner-Fürstenau,             |
| 9. Heubuden:      | "              | Rambusch-Warnau,              |
| 10. Jergang:      | Arbeiter       | Wilhelm Kuschinski-Jergang,   |
| 11. Kalthof:      | Bürogehilfe    | Albert Binnebesel-Kalthof,    |
| 12. Krebsfelde:   | Amtsdiener     | Wegner-Fürstenau,             |
| 13. Kückwerder:   | "              | Peters-Brunau,                |
| 14. Lakendorf:    | Gemeindediener | Richard Wohlgemuth-Lakendorf, |
| 15. Lindenau:     | Amtsdiener     | Kornowski-Lindenau,           |
| 16. Kl. Mausdorf: | "              | Elfert-Fürstenau,             |
| 17. Mierau:       | "              | Vesper-Mierau,                |
| 18. Gr. Montau:   | Ortsdiener     | Franz Baranowski-Gr. Montau,  |
| 19. Neufirch:     | Amtsdiener     | Friedrich Hooge-Neufirch,     |
| 20. Parschau:     | Arbeiter       | Wilhelm Tucholski-Parschau,   |
| 21. Petershagen:  | Amtsdiener     | Priebe-Petershagen,           |
| 22. Plehendorf:   | "              | "                             |
| 23. Rückenau:     | "              | Bergtholdt-Rückenau,          |
| 24. Schönhorst:   | "              | Friedrich Hooge-Neufirch,     |
| 25. Stuba:        | Eigentümer     | August Terner-Stuba,          |
| 26. Tralau:       | Amtsdiener     | Marohn-Eichwalde,             |
| 27. Warnau:       | "              | Rambusch-Warnau.              |

Tiegenhof, den 4. Mai 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Bekanntmachung.

Die Pächter der Außendeichländereien an der Weichsel werden erneut darauf hingewiesen, daß vor dem Viehaustrieb die Pachtflächen gegen die Quellstreifen des Deiches, die Traversen und die Uferschutzstreifen sorgfältig abzuzäunen sind. Die Pfähle sollen in der Regel in keinem höheren Abstände wie  $3\frac{1}{2}$  bis 4 m voneinander stehen. Zwischen den Pfählen sind mindestens 3 Drähte zu ziehen. Wird das Außendeichland als Fahrweg benutzt, so sind die Zäune erst in doppelter Fahrwegbreite von dem Quellstreifen entfernt zu setzen und es ist durch Wechsel der Gleisspur strengstens darauf zu achten, daß eine Beschädigung der Grasnarbe nicht eintritt. Von Zuwiderhandelnden wird die nach dem Pachtvertrag zulässige Konventionalstrafe erhoben und ihnen der Pachtvertrag gekündigt werden.

Danzig, den 2. Mai 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Landw. u. Domänenverwaltung.

### Westpreuß. Kleinbahnen

Ab 15. 5. 1929 tritt ein neuer Fahrplan in Kraft.

Auskunft erteilen die besetzten Bahnhöfe.

Betriebsdirektion.

### Ansichtskarten

von Neuteich und Umgebung in ca. 40 Aufnahmen empfiehlt

Bech & Rihert, Neuteich.